

Rechtsfragen

Internationaler Strafgerichtshof | Tätigkeiten 2017

- Politische Erblast des ersten Chefanklägers
- Ermittlungen in Afghanistan
- Das Verbrechen der Aggression

Der **Internationale Strafgerichtshof (International Criminal Court – ICC)** widmet sich neuen Aufgaben und schickt sich an, die Afrikazentriertheit des ersten Jahrzehnts der Ermittlungen zu überwinden. Dabei schreckt die Anklagebehörde unter der Leitung der Chefanklägerin Fatou Bensouda auch nicht vor möglichen Konflikten mit den Supermächten zurück. Mehr und mehr wird das Gericht der eigenen Bezeichnung als »internationales Gericht« gerecht. Dass es dabei in politisch heikle Fahrwässer gerät, wird kaum zu vermeiden sein.

Negative Berichterstattung

Bedauerlich ist, dass das Gericht gerade jetzt besonders angreifbar ist und – allen voran die Anklage – von den Fehlern der Vergangenheit eingeholt wird. Presseberichte über die ethisch fragwürdigen Machenschaften des ehemaligen Chefanklägers Luis Moreno Ocampo belasten das Erscheinungsbild des ICC schwer. Sowohl Berichte über anwaltliche Beratungsleistungen für einen möglichen Verdächtigen im Libyen-Konflikt als auch Anhaltspunkte einer Abstimmung der Anklagestrategie mit interessierten, in erster Linie westlichen Großmächten in den Fällen Laurent Gbagbo und des ehemaligen Gaddafi-Regimes lassen erhebliche Zweifel an der Unparteilichkeit der internationalen Strafjustiz aufkommen. Kontakte Ocampos zur derzeitigen Chefanklägerin, seinerzeit seine Stellvertreterin, bringen auch diese in Bedrängnis. Sie wird im Detail Rechenschaft ablegen müssen, um Kritik am Gericht nicht weiter zu befeuern. Darüber hinaus muss Anhaltspunkten für einen unzulässigen Informationsaustausch zwischen Ocampo und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anklagebehörde intensiv nachgegangen werden und – sollten sich die Vor-

würfe bestätigen – Verstöße gegen Vertraulichkeitspflichten sanktioniert werden. Derzeit ist der unabhängige Überwachungsmechanismus (Independent Oversight Mechanism) mit der Aufarbeitung des Sachverhalts betraut. Eine Sanktionierung kann allerdings grundsätzlich nur durch den ICC selbst oder durch staatliche Gerichte erfolgen (vgl. Resolution ICC-ASP/9/Res. 5, Rn. 31). Ob die Sanktionsnormen nach Artikel 70 und 71 des Römischen Statuts hierzu geeignet sind, kann allerdings bezweifelt werden. Die Aufarbeitung wird eine Herausforderung für die Chefanklägerin.

Ermittlungen in Afghanistan

Bensouda hat bereits gezeigt, dass sie willens ist, aus dem Schatten ihres Vorgängers zu treten und auch sensible Entscheidungen zu treffen. Nach nunmehr über zehn Jahren »informeller« Vorermittlungen hat die Anklagebehörde am 20. November 2017 (ICC-02/17-7-Conf-Exp) bei

den Richterinnen und Richtern der Vorverfahrenskammer die Eröffnung formaler Ermittlungen wegen mutmaßlicher Verbrechen in Afghanistan beantragt, das Mitglied des Römischen Statuts seit dem Jahr 2003 ist. Da Afghanistan selbst keine Verweisung an den ICC vorgenommen und auch der UN-Sicherheitsrat nicht von seiner Verweisungsbefugnis Gebrauch gemacht hat, ist die Anklagebehörde für die Einleitung formaler Ermittlungen auf die Zustimmung der Vorverfahrenskammer angewiesen. Nur mit deren Erlaubnis werden der Anklage das gesamte Spektrum der Ermittlungsbefugnisse des Römischen Statuts eröffnet und Mitgliedstaaten zur Kooperation verpflichtet. Die bisherigen Vorermittlungen richten sich sowohl gegen die Taliban als auch gegen die afghanische Armee und Polizei. Darüber hinaus beabsichtigt die Anklagebehörde auch Ermittlungen gegen Angehörige der US-Armee sowie der Central Intelligence Agency (CIA) einzuleiten und erweitert insoweit auch den territorialen Fokus: Mögliche Kriegsverbrechen, die in CIA-Gefängnissen in anderen Mitgliedstaaten des Römischen Statuts begangen wurden, sollen ebenfalls Gegenstand des Verfahrens werden. Die Tatsache, dass die USA den ICC nicht anerkannt haben, spielt insoweit aufgrund der territorialen Anknüpfung juristisch keine Rolle. Allerdings sind die USA nicht zur Kooperation mit dem Gericht verpflichtet. Zudem



Der Ausgang des Verfahrens gegen den ehemaligen ivoirischen Präsidenten Laurent Gbagbo (hier mit seinem Verteidigungsteam) am ICC ist weiterhin offen. Bis zu einer Entscheidung bleibt er in Haft. FOTO: ICC-CPI

können die Vereinigten Staaten, gemäß dem vor dem ICC geltenden Grundsatz der Komplementarität, ein Strafverfahren verhindern, indem sie Fehlverhalten selbst strafrechtlich sanktionieren. Der Antrag der Anklagebehörde lässt jedoch deutlich erkennen, dass sich die ICC-Anklage im Zusammenhang mit Folttervorwürfen vor allem für die Befehlshaberinnen und -haber in Armee und CIA interessiert und eine symbolische Ahndung von Untergebenen nicht ausreichen wird. Sollte es zu konkreten Vorwürfen gegen US-Staatsbürgerinnen und -bürger kommen, wird das Kooperationsregime des ICC auf eine harte Probe gestellt. Mitgliedstaaten, unter anderem auch Deutschland, wären im Fall eines Haftbefehls des Gerichts zur Inhaftierung von Verdächtigen verpflichtet.

Kooperation mit dem ICC

Die Umsetzung der Kooperationspflichten des Römischen Statuts, niedergelegt in Teil IX, ist bereits jetzt ein schwieriges Unterfangen und eine Sanktionierung von Verstößen nur schwer möglich. Dennoch zeigt das Gericht, dass es nicht willens ist, Verstöße gegen die Kooperationsregeln zu tolerieren. Gelegenheit bot sich erneut im Fall Umar al-Baschir. Gegen den amtierenden sudanesischen Präsidenten besteht seit dem Jahr 2009 ein Haftbefehl. Beinahe erreicht werden konnte seine Festnahme im Jahr 2015 in Südafrika (vgl. VN 2/2016, S. 84f.). Der ICC stellte damals fest, dass Südafrika gegen das Kooperationsregime des Statuts verstoßen hat. In einer vergleichbaren Fallkonstellation im Jahr 2017 ging das Gericht einen Schritt weiter. Jordanien, Gastgeber eines Gipfeltreffens der Arabischen Liga, erwartete den Besuch al-Baschirs beim Gipfel, trat in Konsultationen mit dem ICC ein und berief sich auf die Immunität des sudanesischen Präsidenten, die eine Festnahme nicht erlaube. Zwar sei es so, dass vor dem ICC selbst keine Immunität bestehe (vgl. Artikel 27 des Römischen-Statuts), dies bedeute aber nicht automatisch, dass dies auch für die nationalen Behörden gelte, die um Festnahme ersucht worden seien. Der ICC lehnte diese Argumentation ab und forderte die Festnahme, die al-

lerdings nicht erfolgte. In der Folge stellte die zuständige Kammer gemäß Artikel 87, Absatz 7 des Römischen Statuts einen Verstoß Jordaniens gegen die Kooperationspflichten fest. Ferner beschlossen die Richterinnen und Richter, dass die Versammlung der Vertragsstaaten sowie der UN-Sicherheitsrat angerufen und über diesen Verstoß in Kenntnis zu setzen seien, damit diese auf politischer Ebene dem Recht Geltung verschaffen können.

Das Verbrechen der Aggression

Ein weiteres Kapitel hat das Gericht im Dezember 2017 aufgeschlagen. Nachdem auf der Staatenkonferenz in Kampala im Jahr 2010 der Tatbestand der Aggression in das Römische Statut aufgenommen wurde und mittlerweile 35 Mitgliedstaaten – darunter Deutschland – die Zuständigkeit des Gerichts akzeptiert haben, hat die Versammlung der Vertragsstaaten des ICC die letzte formale Hürde für Ermittlungen wegen derart schwerwiegender Verstöße gegen das Recht zum Krieg (*ius ad bellum*) aus dem Weg geräumt. Zwar sind mangels Zustimmungserklärung sämtlicher Mitgliedstaaten des Römischen Statuts sowie der fehlenden Universalität des ICC weiterhin geografische Beschränkungen der Ermittlungsbefugnisse gegeben, dennoch ist der Tatbestand der Aggression nun fest im Normengefüge etabliert und wird Schritt für Schritt weitere Zustimmung der Staatenwelt erfahren. Damit können seit den Nürnberger Prozessen erstmals Verstöße gegen das in Artikel 2, Absatz 4 der UN-Charta geregelte Gewaltverbot strafrechtlich sanktioniert werden.

Stand der Prozesse

Derweil ist der ICC mit den bisherigen Fällen stark ausgelastet. Im Verfahren gegen den Ugander Dominic Ongwen, Mitglied der Widerstandsarmee des Herrn (LRA), präsentiert die Anklage seit Januar 2017 ihre Beweise. In der Situation zur Demokratischen Republik Kongo läuft weiterhin das Verfahren gegen Bosco Ntaganda, Mitglied der Patriotischen Kräfte zur Befreiung des

Kongos (FPLC), wegen des Vorwurfs von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Darüber hinaus hat die zuständige Kammer im März 2017 im Fall Germain Katanga 297 Opfern eine symbolische Entschädigung in Höhe von 250 US-Dollar sowie kollektive Entschädigungen zugesprochen. Im Fall Sudans sind Hauptverhandlungen aufgrund der Abwesenheit der fünf Beschuldigten derzeit nicht möglich. Zur Situation in der Zentralafrikanischen Republik sind die Verfahren mit erstinstanzlichen Urteilen abgeschlossen und in der Berufungsphase. Daneben laufen aufgrund einer erneuten Verweisung der Situation an den ICC neue Ermittlungen, ohne dass bislang weitere Beschuldigte öffentlich gemacht wurden. Auch die Ermittlungen zu Kenia liegen nach dem Scheitern der Verfahren in den Jahren 2015 und 2016 weitgehend brach. Etwas anderes gilt im Fall Libyen, wo im Jahr 2017 zwei weitere Verfahren eingeleitet wurden. Das Verfahren gegen den Militärkommandeur Mahmoud al-Werfalli ist inhaltlich von der Aufarbeitung der Taten des Gaddafi-Regimes losgelöst und betrifft mögliche Kriegsverbrechen in den Jahren 2016 und 2017. In der Situation Côte d'Ivoire läuft weiterhin das Verfahren gegen den ehemaligen Präsidenten Gbagbo und dessen Getreuen Charles Blé Goudé. In Mali sind nach der Verurteilung Ahmad al-Faqi al-Mahdis, Mitglied der Tuareg-Miliz Ansar Eddine, im Jahr 2016 noch keine weiteren Ermittlungen des ICC gegen Einzelpersonen bekannt geworden. Die Ermittlungen in Georgien schreiten voran und lassen für das Jahr 2018 die Bekanntmachung erster – nichtafrikanischer – Beschuldigter erwarten. Schließlich haben die Richterinnen und Richter im Falle Burundis mit Entscheidung vom 25. Oktober 2017 die Einleitung formaler Ermittlungen erlaubt. Der Austritt Burundis hat auf die Zulässigkeit der Ermittlungen, zu denen noch keine Beschuldigten öffentlich bekannt gemacht wurden, keine Auswirkung.

Mayeul Hiéramente

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Mayeul Hiéramente, Internationaler Strafgerichtshof, Tätigkeiten 2016, VN, 2/2017, S. 86f., fort.)